OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-690052/2/DM

Datum:
Linz, 26. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des MMag. Dr. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30.03.2026, GZ: BHGM/926070021282/26, betreffend eine Ordnungsstrafe gemäß § 34 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Im Rahmen eines bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens zur GZ: BHGM/925070137681/25, formulierte der Beschwerdeführer am 23.03.2026 folgendes E-Mail an die belangte Behörde:

„Guten Abend, Frau X!

Hiermit bitte ich, den Eingang des untenstehenden Mails (Einspruch/Beschwerde) bei der BH Gmunden zwecks Fristenwahrung unverzüglich rück zu bestätigen, wie sich das eigentlich ordentlich auch von einer Obrigkeitsbehörde gehört!!! Zur Sicherheit habe ich heute den ganzen Tag lang von mehreren Geräten aus versucht, der BH Gmunden gegenständlichen Einspruch/gegenständliche Beschwerde per Fax an die von ihnen in der Strafverfügung angegebene Fax-Nummer zu übermitteln. Leider ohne Erfolg – den ganzen Tag trotz fast hunderter Versuche immer nur die Rückmeldung ‚Keine Verbindung'!!! Was für eine Desorganisation und was für ein krimineller Skandal!!!
Offensichtlich ist auch die BH Gmunden sowie der gesamte Staat Österreich eine einzige degenerative Schämungserscheinung!!! Nicht einmal Angaben auf einer Strafverfügung entsprechen der Wahrheit und/oder sind falsch, oder aber die staatlichen, ausschließlich von uns Steuerzahlern finanzierten, Machtapparate funktionieren absolut nicht mehr! Kein Wunder bei dieser absolut unfähigen und absolut inkompetenten Regierung, die unsere schwer verdienten Steuergelder nur mit vollen Händen für Sinnloses zum Fenster hinauswirft!!!
Da muss dann auch noch ein ICE-geschädigter Psycho-Neurotik-Kieber zur Einnahme von Staatsgeldern für den maroden Überschuldungsstaat herhalten, indem er einem seriösen Steuerzahler auch noch eine faschingsscherzhafte Lärmstörung andichtet!!! Wie tief ist dieser Staat Österreich eigentlich gesunken!

Noch nie hatten wir in Österreich eine derartige Ansammlung von derartig dummen und selbsterhabenen Vollidioten in einer Regierung, wie sämtliche internationale Wirtschaftsdaten beweisen!!!

‚B__' war leider einmal!!!

Gute Nacht Österreich!"

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.03.2026, GZ: BHGM/926070021282/26, wurde über den Beschwerdeführer eine Ordnungsstrafe in Höhe von 500 Euro verhängt, da er sich einer beleidigenden Schreibweise bedient habe, indem er unter anderem folgende Aussagen getätigt habe:

- „Was für eine Desorganisation und was für ein krimineller Skandal!!!", (Beschwerde über ein angeblich nicht funktionierendes Faxgerät der Bezirkshauptmannschaft Gmunden),

- „Offensichtlich ist auch die BH Gmunden sowie der gesamte Staat Österreich eine einzige degenerative Schämungserscheinung!!!",

- „Nicht einmal Angaben auf einer Strafverfügung entsprechen der Wahrheit und/oder sind falsch, oder aber die staatlichen, ausschließlich von uns Steuerzahlern finanzierten, Machtapparate funktionieren absolut nicht mehr!",

- „Kein Wunder bei dieser absolut unfähigen und absolut inkompetenten Regierung, die unsere schwer verdienten Steuergelder nur mit vollen Händen für Sinnloses zum Fensterhinauswirft!!!",

- „Da muss dann auch noch ein ICE-geschädigter Psycho-Neurotik-Kieber zur Einnahme von Staatsgeldern für den maroden Überschuldungsstaat herhalten, indem er einem seriösen Steuerzahler auch noch eine faschingsscherzhafte Lärmstörung andichtet!!!" und

- „Noch nie hatten wir in Österreich eine derartige Ansammlung von derartig dummen und selbsterhabenen Vollidioten in einer Regierung, wie sämtliche internationale Wirtschafts-daten beweisen!!!".

Zusammengefasst wurde begründet, die Eingaben enthielten unsachliche Vorbringen, die in einer Art gehalten seien, die ein ungeziemendes Verhalten oder eine Ausdrucksweise gegenüber der Behörde bzw. dem Amtsorgan darstelle, die nicht dem Anstand entspreche.

3. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde und bringt vor:

„Sämtliche von mir getätigten Aussagen entsprechen der Wahrheit - welche aber verständlicherweise schwer zu ertragen ist, die Betroffenen nicht wahrhaben wollen und daher permanent leugnen.
In einem Rechtsstaat besteht Meinungsfreiheit - in einem offensichtlichen Polizeistaat aber leider nicht mehr.
Gemäß § 34 (2) AVG ist nur dann eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro zu verhängen, wenn eine Ermahnung erfolglos blieb. Da ich niemals in diesem Zusammenhang ermahnt wurde, ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen mich jedenfalls rechtswidrig.
Weiters wäre auch die Höhe der Ordnungsstrafe unangemessen hoch, da ich niemals ermahnt wurde und auch weiters noch niemals diesbezüglich ermahnt bzw. bestraft wurde.
Aus all diesen Gründen - zumal meine Äußerungen allesamt voll der Wahrheit entsprechen, welche bekannterweise von den Betroffenen - insbesondere der Behörden - schwer verdaulich ist, ist der gegenständliche Bescheid in vollem Umfang aufzuheben.

Danke im Voraus für ein rechtsstaatlich faires und nicht polizeistaatliches Verfahren. Gute Nacht Österreich!"

4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Behördenakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

1. Der unter Punkt I. wiedergegebene Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und der Beschwerde.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 34 AVG lautet wie folgt:

„(1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus."

2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17.04.2012, 2010/04/0133, ausführt, liegt nach dessen Rechtsprechung eine beleidigende Schreibweise vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in

einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG reicht es aus, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat; auf das Vorliegen einer Beleidigungsabsicht kommt es hingegen nicht an. Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine schriftliche Äußerung den Anstand verletzt, ist auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmutes und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (vgl. auch VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344, mwN).

Es ist daher niemand daran gehindert, einen Missstand, der nach seiner Meinung besteht, aufzuzeigen. Dies muss aber im Rahmen der Grenzen der Sachlichkeit erfolgen. (vgl. VwGH 27.05.1992, 92/02/0098).

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist eine Kritik somit dann gerechtfertigt und schließt damit die Anwendung des § 34 Abs 3 AVG aus, wenn sie sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstands entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (VwGH 28.06. 1991, 90/18/0194; 16.02. 1999, 98/02/0271; 15.10. 2009, 2008/09/0344; vgl auch VwSlg 8796 A/1975; VwGH 20.11.1990, 90/18/0158; 27.10.1997, 97/17/0187; VfSlg 7900/1976).

Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, dann ist die Schreibweise als beleidigend zu qualifizieren (VwSlg 12.768 A/1988) und damit der Tatbestand des § 34 Abs. 3 AVG erfüllt (VwGH 11.12. 1985, 84/03/0155; 02.07.1990, 90/19/0299; VwSlg 14.064 A/1994; VwGH 04.09.1995, 94/10/0099; 10.03.1998, 97/08/0110).

Die vom Beschwerdeführer verwendeten Formulierungen in seinem E-Mail vom 23.03.2026 stellen mit angebrachter Kritik nicht zusammenhängende Beschimpfungen dar, die kein diskutables Werturteil iSd Art. 10 Abs. 1 MRK enthalten oder nur mit einem solchen in Zusammenhang stehen (vgl. VwGH 28.09.1995, 94/17/0427 und VwGH 10.03.1998, 97/08/0110).

Es kann im vorliegenden Fall daher kein Zweifel daran bestehen, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen schriftlichen Äußerungen beleidigende Schreibweisen darstellen. Dass sich der Beschwerdeführer einer beleidigenden Schreibweise bediente, bedarf vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung keiner weiteren Erörterung.

3.1. Der Beschwerdeführer bemängelt, die Verhängung der Ordnungsstrafe sei rechtswidrig, da er davor nicht im Sinne des § 34 Abs. 2 AVG ermahnt worden sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich der implizite Verweis in § 34 Abs. 3 AVG auf seinen Abs. 2 (arg „gleiche" Ordnungsstrafen) nicht auch auf die darin normierten besonderen Voraussetzungen der Ordnungsstrafe bezieht. Das bedeutet, dass – anders als bei der Verhängung von Ordnungsstrafen in Handhabung der Sitzungspolizei – beleidigenden schriftlichen Eingaben der Bestrafung weder eine Ermahnung noch eine Androhung voranzugehen hat [siehe *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 34 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 22].

3.2. Eine Verpflichtung, bei der Bemessung der Ordnungsstrafe auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers Bedacht zu nehmen, bestand im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht. Die Strafbestimmung nach § 34 Abs. 3 AVG soll erreichen, dass die Kritik an einer Behörde oder an einem ihrer Organe sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (vgl. VwGH 20.11.1998, 98/02/0320).

Maßgebend für das Ausmaß der Ordnungsstrafe ist, welche Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine Änderung des Fehlverhaltes des Betreffenden erwarten lässt. Dabei darf die Behörde auch veranschlagen, ob die Eingabe „in gehäufter Form und in mehrfacher Hinsicht" beleidigende Schreibweisen enthält [siehe *Hengstschläger/Leeb*, aaO, Rz 24 mHa VwGH 20.11.1998, 98/02/0320]. Da sich der Beschwerdeführer im konkreten Fall mehrfach und fast ausschließlich der beleidigenden Schreibweise bedient und die belangte Behörde dies in ihrem nun angefochtenen Bescheid auch angeführt hat, indem sie dies unter sechs Punkten aufgezählt hat, ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts die verhängte Ordnungsstrafe durchaus als angemessenen zu beurteilen.

4. Die verhängte Ordnungsstrafe ist somit geboten, um den Beschwerdeführer zu einer Änderung seines Verhaltens zu veranlassen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Beurteilung einer Schreibweise als beleidigend und die Bemessung der daraus

resultierenden Ordnungsstrafe sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter